Verwandten-Unterstützungspflicht

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 24 (1927)

Heft 2

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837488

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

fehlgeschlagen, und das hat zur Folge, daß der Rekurrent für den ganzen Betrag aufzukommen hat. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

Art. 329. Der unterstützungspflichtige Bruder will seine Unterstützung an die Bedingung ung knüpfen, daß die Schwester sich von ihrem unsoliden und zurzeit eine Freiheitsstrafe abbüßenden Chemann scheiden lasse. Dem gegenüber mußfestgestellt werden, daß die Leistung des Verwandtenbeitrages an keine Bedin-

gungen geknüpft werden kann.

Nach Art. 329 ist der Anspruch in der Keihenfolge der Erbberechtigung gelstend zu machen. Da die Eltern gestorben sind, ist die Heranziehung der Geschwister durchaus berechtigt. Welche Beiträge ihnen zugemutet werden dürsen, bemißt sich nach den Bedürsnissen des Unterstützten einerseits und nach den Verhältnissen der Pstlichtigen anderseits im Zeitpunkt der Festsetung des Beitrages. Bereits früher geleistete Beiträge können dabei nicht maßgebend sein. Frgendwelche persönlichen Verhältnisse zwischen dem Unterstützten und dem Beitragspflichtigen können bei der Festsetung des Beitrages nicht berücksichtigt werden. (Entscheid des Regiezungsrates des Kantons Bern vom 22. Mai 1925.)

Art. 328. Unterstüßungspflicht der Geschwister. Art. 328 zählt die Grade der pflichtigen Verwandten abschließend auf. In Anlehnung an früher geltendes kantonales Recht herrschte bisher vielsach die Aussassum, daß die Geschwister selbst als unterstüßt zu betrachten seien, wenn ihre Nachkommen, für die sie noch heute zu sorgen haben, unterstüßt werden müssen. Dieser Standpunkt ist aber im Sinblick auf den klaren und abschließenden Wortlaut des Art. 328 unhaltbar. Im gleichen Sinne hat sich das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 17. Mai 1924 ausgesprochen. Autoritäten, wie Egger und Silbernagel, kommen in ihren Kommentaren zu Art. 328 zum gleichen Schluß. — Es kann nicht bestritten werden, daß für S., wenn auch keine rechtliche, so doch eine moralische Verpflichtung bestand, für die Kinder seines Bruders etwas zu tun. Was er bezahlt hat, kann er nicht zurücksordern, zu weiteren Beiträgen kann er aber nicht gezwungen werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Vern vom 22. Mai 1925.)

Art. 328. Unterstützungspflichtige von seiner Leistungspflicht nicht daurch befreit, daß er seine Unterstützungsbeiträge hinter dem Rücken der Armenpflege, die den Berechtigten unterstützt, an diesen letzteren direkt auszahlt. (Entscheid der I. Kammer des zürcherischen Obergerichtes vom 14. Oktober 1922.)

Bern. Wohnsitzentscheide. I. "Ein Wohnsitzerwerb gestützt auf Einslegung der Schriften setzt eine Einwohnung am betreffenden Orte voraus. Instolgedessen kann während der Verflegung des Familienhauptes in einem Gemeindespital die Familie nicht einen neuen Wohnsitz erwerben, indem sie die Schriften am bisherigen Wohnsitz erhebt und sie in einer andern Gemeinde einslegt." (Reg.=Rat, 16. Juli 1926.)

Der Tatbestand ist kurz folgender: Die Familie des Ernst K., Hammersschmied, hatte mit ihren drei miderjährigen Kindern seit dem 5. Mai 1924 in 3. Wohnsitz. Der Mann arbeitete in W., die Frau in einer Spinnerei. Unterstützt war die Familie dis jetzt nicht. Am 13. September 1925 kam der Mann in die